

Verkehrsrechtliche Anordnung anlässlich dem „Bodensee Ahoi - Schlager Festival“ am Samstag, den 25.08.2018 im Bodenseestadion in Konstanz

Anlässlich dem „Bodensee Ahoi - Schlager Festival“ am Samstag, dem 25.08.2018, im Bodenseestadion in Konstanz ergeht gemäß § 45 Abs. 1 StVO vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeitigen Fassung folgende

verkehrsrechtliche Anordnung:

§ 1

Am Samstag, den 25.08.2018, 11:00 Uhr ist die Zufahrt zum Parkplatz Horn ab der Einmündung Eichhornstraße/Jakobstraße für den allgemeinen mehrspurigen Kraftfahrzeugverkehr, mit Ausnahme vom Linienverkehr sowie von Behinderten-, Liefer- und Einsatzfahrzeugen, zeitweise eingeschränkt bzw. gesperrt.

§ 2

Nach Beendigung der Veranstaltung (ca. 24:00 Uhr) werden für ca. 60 Minuten (Verkehrsruhe) nachfolgende Straßen für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt:

- a) Eichhornstraße ab Hermann-Hesse-Weg bis Jakobstraße
- b) Hermann-Hesse-Weg
- c) Zur Torkel
- d) Zur Therme

Die Freigabe des Linienverkehrs und des allgemeinen Fahrverkehrs auf den genannten Straßen erfolgt in begründeten Fällen nach Weisung der Polizei vor Ort.

§ 3

Am Samstag, den 25.08.2018 wird in der Zeit von 11:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr das Parken auf der Nordseite der Eichhornstraße – Teilstück zwischen der Hebelstraße und Mainaustraße – untersagt.

§ 4

In der Straße „Zur Torkel“ wird am Samstag, den 25.08.2018 in der Zeit von 11:00 Uhr bis ca. 24:00 Uhr eine Linienbushaltestelle und Wartefläche für Linienbusse eingerichtet. Die dort befindlichen Wohnmobilstellplätze werden in dem genannten Zeitraum aufgehoben.

§ 5

Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 6

Zusätzliche Maßnahmen sowie der Beginn und das Ende verkehrsregelnder Maßnahmen erfolgen je nach Verkehrslage. Den Weisungen der Polizei sowie anderen weisungsbefugten Personen ist diesbezüglich jederzeit unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Die Beschilderung und Absperrung hat anhand des vorliegenden Verkehrszeichenplans zu erfolgen. Dieser kann beim Bürgeramt Konstanz – Straßenverkehrsbehörde –, Untere Laube 24 eingesehen werden

§ 8

Die Anordnung tritt mit der Durchführung der einzelnen Maßnahmen in Kraft und gilt nach Beendigung der Veranstaltung als aufgehoben.

Konstanz, 06.08.2018
Az.: 3272-55

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 09.08.2018 auf der Homepage der Stadt Konstanz